

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 39 121/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Facharbeiters Jules E [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED], Avenue V [REDACTED] M [REDACTED],
Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. von [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED], T [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

dg

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Haack, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen:

in der Sitzung vom 20. April 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 19. November 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines neuen Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers kann nicht gesagt

werden, daß durch den Inhalt des nachträglich noch vorgelegten Privatgutachtens des Facharztes für Neuropsychiatrie Dr. Greif dem Obergutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Hoffmann die Grundlage entzogen worden ist. Zwar hat Dr. Greif in seinem neuerlichen Gutachten die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung des Klägers mit 25 % angegeben, während er in einem früheren, von ihm in seiner Eigenschaft als Vertrauensarzt erstatteten Gutachten, das Prof. Dr. Hoffmann in seinem Obergutachten mitberücksichtigt hat, den Erwerbsminderungsgrad mit nur 15 % beziffert hatte. Prof. Dr. Hoffmann hat jedoch seine Begutachtung entscheidend auf zwei Gesichtspunkte gestützt, nämlich auf die Unmöglichkeit einer weiteren Klärung des medizinischen Befundes in psychischer Hinsicht nach dem Kriege, und auf das Insitzgutachten des Dr. Bergts. Es bedarf keiner Erörterung, daß unter diesen Umständen die bloße nachträgliche Änderung der Schätzung des verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades seitens des Gutachters Dr. Greif dem Berufungsgericht keinen Anlaß zur Einholung einer weiteren gutachtlichen Stellungnahme geben mußte. Es lag vielmehr im freien tatrichterlichen Ermessen des Berufungsgerichts, ob es der von Prof. Dr. Hoffmann und Dr. Bergts. vorgenommenen Schätzung des verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades den Vorzug gab vor der nachträglich geänderten Schätzung des Dr. Greif. Dies hat das Berufungsgericht in seinen Hilferwägungen getan. Es kann keinem rechtlichen Zweifel unterliegen, daß es bei dieser Sachlage nicht gehalten war, mit Rücksicht auf das nachträglich vorgelegte Gutachten des Dr. Greif die mündliche Verhandlung gemäß § 156 ZPO wieder zu eröffnen.



24

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 - 4 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 IPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf